

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „FREIE WÄHLER Stadtverband Leonberg e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Leonberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Stadtverbandes ist ausschließlich darauf gerichtet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Hierzu beteiligt sich der Stadtverband mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene.
- 2.2 Der Stadtverband befasst sich als konstruktive und kritische Kraft im öffentlichen Leben mit der Behandlung und Lösung kommunalpolitischer Aufgaben und Anliegen. Dabei bekennt er sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Bürgervereinen, soweit diese nach allgemeinem Verständnis kommunalpolitische Ziele verfolgen.
- 2.3 Der Stadtverband ist überparteilich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Für Ehegatten bzw. Lebensgefährten von Mitgliedern besteht die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Familienmitglieder haben ebenfalls volles Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.
- 4.2 Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung an besonders verdienstvolle Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus, spätestens zum 01.04. d.J. zu bezahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - 6.1.1 Austritt
 - 6.1.2 Tod
 - 6.1.3 Ausschluss

- 6.2 Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 6.3.1 wenn es einen Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat,
 - 6.3.2 nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts,
 - 6.3.3 bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Vor dem Ausschluss ist diesem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 7 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 7.1 Mitgliederbeiträge
- 7.2 Geld- und Sachspenden
- 7.3 Sonstige Aktionen
- 7.4 Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7.6 Es darf keine Person durch Ausgaben die Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ihr obliegt vor allem:
 - 9.1.1 die Entgegennahme des Jahresberichts, des Finanzberichts und des Berichts des Kassenprüfers,
 - 9.1.2 die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
 - 9.1.3 die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
 - 9.1.4 Festlegung der Schwerpunkte des Jahresprogramms,
 - 9.1.5 Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
 - 9.1.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 9.1.7 Auflösung des Vereins.

- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird.
- 9.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.
- 9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.
- 9.5 Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt; die Versammlung kann jedoch mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließen, dass offen gewählt wird. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.6 Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich informiert werden.
- 9.7 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende und Mitglieder die sich um die Freien Wähler in Leonberg verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern des Stadtverbandes ernennen.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 10.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 10.1.2 dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - 10.1.3 dem Schriftführer
 - 10.1.4 dem Schatzmeister
 - 10.1.5 mindestens fünf Beisitzern
 - 10.1.6 einem Jugendreferenten
- 10.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Für Beschlussfassungen gilt 9.4 sinngemäß.
- 10.3 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils alleine gem. § 26 BGB. Die Vertretungsberechtigung des Schriftführers, des Kassiers und der Beisitzer werden im Innenverhältnis auf den Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden beschränkt. Für Rechtsgeschäfte von mehr als € 500,00 ist die Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 10.4 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist die Nachwahl für die restliche Wahlperiode durch eine Mitgliederversammlung möglich.
- 10.5 Die erste Wahlperiode des aufgrund der Satzungsänderung vom 18.03.2011 zusätzlich gewählten Jugendreferenten endet zusammen mit dem ordentlichen Ablauf der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder. Für die Folgezeit gelten die Regelungen des § 10.4.

§ 11 Unfallhaftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle jeglicher Art, wann, wie und wo diese einem Mitglied zustoßen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 9.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidationen bestimmt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen an die Stadt Leonberg zum Zwecke der Jugendförderung.

Die Eintragung der Satzung vom 14.04.1980 erfolgte am 07.10.1981 ins Vereinsregister.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 10.03.1989 erfolgte am 09.10.1989.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 10.03.2000 erfolgte am 02.10.2000.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 07.07.2001 erfolgte am 02.05.2002

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 18.03.2011 erfolgte am 29.07.2011

Leonberg, 18. März 2011

Wolfgang Schaal
1. Vorsitzender

Dr. Georg Pfeiffer
2. Vorsitzender